

Salzataler Amtsblatt

Gemeinde Salzatal mit den Ortschaften Beesenstedt, Bennstedt, Fienstedt, Höhnstedt, Kloschwitz, Lieskau, Salzmünde, Schochwitz und Zappendorf



>>> Besuchen Sie uns auf www.gemeinde-salzatal.de

Sonderausgabe zur Wahl des Deutschen Bundestages am 26.09.2021

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Salzatal

Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag, dem 26. September 2021,** findet die
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
statt.
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis zum 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

2. Die Gemeinde ist in folgende 09 Wahlbezirke eingeteilt:

- Wahlbezirk 01:** Beesenstedt
Wahlraum: Gemeindezentrum „Weißes Haus“,
06198 Salzatal OT Beesenstedt,
Eschenweg 3
- Wahlbezirk 02:** Bennstedt
Wahlraum: Gemeindezentrum Bennstedt,
06198 Salzatal OT Bennstedt,
Am Gemeindezentrum 1
- Wahlbezirk 03:** Fienstedt
Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus Fienstedt,
06198 Salzatal OT Fienstedt,
Gödewitzer Weg 51a
- Wahlbezirk 04:** Höhnstedt
Wahlraum: Touristik- und Versammlungsraum,
06198 Salzatal OT Höhnstedt,
Hauptstr. 38
- Wahlbezirk 05:** Kloschwitz
Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus Kloschwitz,
06198 Salzatal OT Kloschwitz,
Ankerstr. 1a
- Wahlbezirk 06:** Lieskau
Wahlraum: Saal Friedenseiche Lieskau
06198 Salzatal OT Lieskau,
Hallesche Str. 5
- Wahlbezirk 07:** Salzmünde
Wahlraum: Sport- und Freizeitzentrum,
06198 Salzatal OT Salzmünde,
Sportlerweg 4
- Wahlbezirk 08:** Schochwitz
Wahlraum: Mehrzweckhalle / Feuerwehr,
06198 Salzatal OT Schochwitz,
An der Feuerwache 1
- Wahlbezirk 09:** Köllme
Wahlraum: Kindertagesstätte „Max und Moritz“,
06198 Salzatal OT Köllme,
Salzmünder Landstr. 10e.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag um 15 Uhr bei der Gemeinde Salzatal in 06198 Salzatal OT Salzmünde:
- der **Briefwahlvorstand I** im Beratungsraum in der Straße der Einheit 12a
 - der **Briefwahlvorstand II** im Beratungsraum in der Schulstraße 3
- zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt
- 5.1 die Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
- 5.2 die Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-
druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag)

und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 12 der Bundeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Salzatal, 26. August 2021

gez. Ina Zimmermann
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 26.09.2021

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für alle Wahlbezirke der Gemeinde **Salzatal** wird in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeinde Salzatal, Straße der Einheit 12a, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Für die Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte mit der Einwohnermeldebehörde der Gemeinde Salzatal telefonisch unter 034609 28109/034609 28110 oder online über <https://www.gemeinde-salzatal.de/de/online-terminvereinbarung.html> einen Termin.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06.09.2021 bis 10.09.2021, spätestens am 10.09.2021 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde** Salzatal, Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal OT Salzmünde **Einspruch einlegen**. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 74 durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **05.09.2021**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **10.09.2021**) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.09.2021, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Salzatal, den 26.08.2021

gez. Prüfer
(Sachbearbeiterin Einwohnermeldebehörde)

Wichtige Informationen zur Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Sehr geehrte Wähler und Wählerinnen,
für die Wahl zum 20. Bundestag am 26. September 2021 erhalten Sie spätestens bis zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Aus der Ihnen übersandten Wahlbenachrichtigung können Sie unter anderem Ihre Angaben zum Eintrag im Wählerverzeichnis und in welchem Wahllokal Sie wählen können, entnehmen.

In der Gemeinde Salzatal werden für die Wahldurchführung insgesamt 9 Urnenwahllokale eingerichtet. Für jedes Wahllokal wird ein mit dem Gesundheitsamt des Landkreis Saalekreis abgestimmtes Hygienekonzept erarbeitet und entsprechend räumlich und sächlich ausgestattet. Unter anderem werden mit Blick auf das bestehende Infektionsgeschehen folgende Schwerpunkte bei der Nutzung des Wahllokals zu beachten sein.

- Um ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen allen Personen (Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlhelfern sowie Wähler und Wählerinnen) zu gewährleisten, sind die Objekte der Wahllokale nur im Einbahnstraßenverkehr zu betreten und zügig zu verlassen! Bitte beachten Sie die am Wahltag vorgeschriebene und ggfs. farblich markierte Wegweisung.
- Der Einlass zu den Wahllokalen wird je nach Größe des Objektes begrenzt werden. Bitte achten Sie auch außerhalb der Objekte auf einen ausreichenden Abstand zu anderen Wartenden und meiden Gruppenansammlungen (auch beim Verlassen des Objektes). Sie werden zudem gebeten, zur Stimmabgabe möglichst ohne Begleitpersonen (Kinder u.a.) zu erscheinen.
- Für die Stimmabgabe bringen Sie bitte Ihren eigenen Stift zur Kennzeichnung des Stimmzettels mit. Zudem denken Sie bitte daran, Ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und Ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich ggfs. auf Verlangen des Wahlvorstandes über Ihre Person auszuweisen.

- Bitte achten Sie darauf, dass in allen Wahllokalen die Maskenpflicht gilt und Sie eine eigene FFP2- bzw. medizinische Maske (je nach Regelung der geltenden Eindämmungsverordnung) mitbringen und im Objekt tragen müssen. Gegebenenfalls ist ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen.
- Es wird durch die jeweiligen Mitglieder des Wahlvorstands abgesichert, dass die Wahlräume regelmäßig und gründlich gelüftet werden. Zudem werden die Wahllokale mit ausreichenden Hand- und Flächendesinfektionsmittel ausgestattet. Häufig genutzte Kontaktflächen (u. a. Türklinken, Tische, Wahlkabine) werden durch den Wahlvorstand regelmäßig desinfiziert.

Wegen des Infektionsgeschehens aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind für alle Beteiligten besondere Vorsicht und Rücksichtnahme am Wahltag erforderlich. Die vorstehende Auflistung ist daher nicht abschließend und wird je nach weiterem Infektionsgeschehen weiter angepasst und mit dem Gesundheitsamt des Landkreis Saalekreis abgestimmt.

Die Gemeinde Salzatal ist stetig bemüht alle eventuellen Risiken soweit es möglich ist für alle Beteiligten in den Wahllokalen zu minimieren und somit für jeden Einzelnen eine sichere Wahldurchführung im Wahllokal zu gewährleisten. Nehmen Sie daher Rücksicht auf andere Wähler und Wählerinnen und haben Sie Verständnis, dass die bestehenden Hygienekonzepte eingehalten und ggfs. durch den jeweiligen Wahlvorstand durchgesetzt werden.

Bleiben Sie gesund und tragen Sie durch ein rücksichtsvolles Miteinander gemeinsam dazu bei, dass die Durchführung der Landtagswahlen geordnet und sicher erfolgt!

Mit freundlichen Grüßen

*Im Auftrag
Gutschlich
Hauptamtsleiterin*

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Salzatal, Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal OT Salzmünde
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Gemeinde Salzatal, Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal OT Salzmünde

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0, Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. (www.wittich.de/agb/herzberg) vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Veröffentlichungen geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers wieder. Für unverlangt eingesandte Textbeiträge, Bilder und Datenträger wird keine Gewähr übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Der Herausgeber behält sich vor, Einsendungen zu kürzen. Für den Inhalt der veröffentlichten Beiträge und Bildmaterialien, die mit Namen oder Initialen gekennzeichnet sind, übernimmt der Herausgeber keine Haftung.

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.